

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 13. Juli 2007

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), erlässt die Universität Leipzig am 16. Februar 2007 die nachstehende Studienordnung*.

* Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschluss
- § 6 Gegenstand und Ablauf des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare
- § 9 Übungs- und Seminarleistungen
- § 10 Übungs- und Seminarscheine
- § 11 Bewertung von Übungs- und Seminarleistungen
- § 12 Studienberatung

II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium

- § 13 Inhalte des Pflichtfachstudiums
- § 14 Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium
- § 15 Grundlagenschein
- § 16 Durchführung der Übungen für Anfänger
- § 17 Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene
- § 18 Durchführung ergänzender Übungen
- § 19 Rechtsfolgen bei Ordnungsverstoß und unlauterem Verhalten
- § 20 Voraussetzungen erfolgreicher Übungsteilnahme
- § 21 Gegenvorstellung
- § 22 Praktische Studienzeit
- § 23 Zwischenprüfung

III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium

- § 24 Schwerpunktbereiche
- § 25 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich
- § 26 Ergänzende Übungen im Schwerpunktbereich

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

- 1 Studienangebot im Pflichtfachstudium
- 2 Studienangebot der Schwerpunktbereiche
- 3 Studienablaufplan

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 13. Juli 2007 Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig einschließlich der in das Studium integrierten praktischen Studienzeiten.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft ist die allgemeine Hochschulreife oder ein gemäß § 13 SächsHG als gleichwertig anerkannter Abschluss. Die Zugangsberechtigung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung gemäß der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43/1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. November 2000, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 31/2000) erworben werden.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester kann das Studium in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Studiendekan.

§ 4
Ziel des Studiums

Das Universitätsstudium der Rechtswissenschaft bereitet die Studierenden auf die Erste Juristische Prüfung (§ 1 Satz 2 SächsJAPO) vor. Dazu sollen die Studierenden die zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem juristischem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die zugleich fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind. Dementsprechend soll das Studium die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden, und ihnen die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern, jeweils mit ihren rechtsphilosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen sowie mit ihren internationalen, insbesondere europarechtlichen Bezügen vermitteln (§ 2 Satz 3 SächsJAG, § 14 Abs. 1 SächsJAPO).

§ 5
Studienabschluss

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der Ersten Juristischen Prüfung gemäß § 1 Satz 2 SächsJAPO abgeschlossen. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung, deren Inhalt, Ablauf und Form sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 6 bis 31, 57 bis 59 SächsJAPO ergibt, und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Juristenfakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft.

§ 6
Gegenstand und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus einem Pflichtfach- und einem Schwerpunktbereichsstudium zusammen.
- (2) Gegenstand des Studiums sind die Materien des Pflichtfachstudiums (§ 14 Abs. 1, 3 SächsJAPO), fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO), Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 17 Satz 1 SächsJAPO, § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung) sowie die Fächer des gewählten Schwerpunktbereichs. Die Inhalte der Lehrangebote berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.

- (3) Der von der Fakultät empfohlene Ablauf des Studiums, der einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht, ergibt sich aus dem Studienablaufplan, der dieser Ordnung als Anlage 3 beigefügt ist.

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien, Übungen (Propädeutische Übungen, Übungen für Anfänger, Übungen für Fortgeschrittene, Ergänzende Übungen), Kolloquien, Seminare, Proseminare, Repetitorien, Klausurenkurse sowie fachspezifische Sprachkurse.

- 1. Vorlesungen.** In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. In allgemeinen und Einführungsvorlesungen wird den Studierenden Grundlagenwissen im Bereich der Rechtsmaterien des Pflichtfachstudiums sowie der Fächer der Schwerpunktbereiche vermittelt. Darauf bauen Vertiefungsvorlesungen und Repetitorien auf. In weiteren Vorlesungen können die Studierenden Kenntnisse auch auf anderen Rechtsgebieten erwerben.
- 2. Arbeitsgemeinschaften.** In Arbeitsgemeinschaften werden für Studienanfänger vorlesungsbegleitend, in Absprache mit dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrer, ausgewählte Rechtsfragen und methodische Probleme in kleineren Gruppen erörtert.
- 3. Tutorien.** Tutorien dienen der Einübung in die Technik der Fallbearbeitung einschließlich des juristischen Argumentierens. Anhand ausgewählter Fälle und Entscheidungen werden, mit Bezug auf den Stoff einer Vorlesung und in Absprache mit dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrer, in kleineren Gruppen Probleme der Bearbeitung von Rechtsfällen in Form von Rechtsgutachten mit den Studierenden besprochen.
- 4. Propädeutische Übungen.** Propädeutische Übungen sind Lehrveranstaltungen in Kleingruppen, die in der Regel einer Vorlesung zugeordnet sind und der Wiederholung und Ergänzung des Ausbildungsstoffes, insbesondere durch fallbezogene Arbeit unter aktiver Beteiligung der Studierenden, in Absprache mit dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrer dienen.

5. **Übungen für Anfänger.** In den Übungen für Anfänger wird den Studierenden erstmalig die Anwendung von Rechtskenntnissen in den Pflichtfächern vor allem auf praktische Fälle durch die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Klausuren) vermittelt. Sie werden in der Regel als integrierte Übungen im Rahmen derjenigen Vorlesungen veranstaltet, die der Studienablaufplan der Fakultät (Anlage 3) dafür vorsieht.
6. **Übungen für Fortgeschrittene.** In den Übungen für Fortgeschrittene erweitern und vertiefen die Studierenden durch die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Klausuren) mit höherem Schwierigkeitsgrad ihre Fähigkeit, die erworbenen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern vor allem auf praktische Fälle anzuwenden.
7. **Ergänzende Übungen.** Ergänzende Übungen können in einzelnen Fächern des Pflichtfachstudiums oder in Schwerpunktbereichen angeboten werden. Sie sind fakultativ.
8. **Kolloquien.** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen mit den Studierenden ausgewählte rechtswissenschaftliche Materien, insbesondere Texte, Theorien, Probleme oder Entscheidungen, diskursiv vertieft behandelt werden.
9. **Seminare.** Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, in denen Studierende rechtswissenschaftliche Themen in Form von Referaten (Seminararbeiten) und Diskussionen selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Referate sind grundsätzlich schriftlich auszuarbeiten und im Verlauf des Seminars mündlich vorzutragen.
10. **Proseminare.** Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, in denen Studierende insbesondere mittels gemeinsamer Analyse von juristischen, rechtsphilosophischen oder rechtsgeschichtlichen Texten oder von Gerichtsentscheidungen auf das wissenschaftliche Arbeiten hingeführt werden, wobei die Teilnehmer einzelne Texte oder Gerichtsentscheidungen interpretierend vorzutragen und ihre Interpretation zur Diskussion zu stellen haben.
11. **Repetitorien und Vertiefungsvorlesungen.** Repetitorien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die staatliche Pflichtfachprüfung durch Wiederholung und inhaltlich wie systematisch vertiefende, möglichst umfassende Behandlung des Prüfungsstoffs der Pflichtfächer in der Regel über zwei Semester (unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeiten) und in modularisierter Form. In Vertiefungsvorlesungen werden

Schwerpunkte des Stoffes in einem Umfang und in einer Tiefe behandelt, die in vorangegangenen Lehrveranstaltungen nicht möglich sind.

- 12. Klausurenkurse.** In Klausurenkursen wird zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Anfertigen von Klausuren unter Examensbedingungen geübt.
- 13. Fachspezifische Sprachkurse.** In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen werden fachspezifische Kenntnisse in einer Fremdsprache (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO) vermittelt, deren Erwerb die Studierenden befähigen soll, sich in der Rechtssprache eines anderen Landes juristisch zu verständigen und zugleich mit der Rechtssprache dieses Landes dessen Rechtsordnung besser zu verstehen.

§ 8

Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare

Für Seminare und Proseminare kann zur Gewährleistung des Lehr- und Studienerfolges die Teilnehmerzahl beschränkt werden.

§ 9

Übungs- und Seminarleistungen

- (1) In den Übungen bestehen die von den Teilnehmern zu erbringenden Leistungen in der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Klausuren). Diese dienen dem Nachweis der durch die vorangegangenen einschlägigen Lehrveranstaltungen erworbenen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten. Soweit Übungsleistungen zugleich Zwischenprüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1 und 2 PrüfO) oder Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung darstellen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 PrüfO), regelt § 21 PrüfO das Nähere.
- (2) Seminarleistungen sind die schriftliche Ausarbeitung zu einem wissenschaftlichen Thema (Seminararbeit), der möglichst freie mündliche Vortrag der wesentlichen Begründungen und Ergebnisse der Seminararbeit, deren Verteidigung im Rahmen der anschließenden Aussprache sowie die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen Seminarstunden. Sie dienen dem Nachweis der Fähigkeit zu selbständigem und vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten. Soweit

Seminarleistungen Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 PrüfO) oder Prüfungsleistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 PrüfO) darstellen, regeln die §§ 21, 22 Abs. 1 PrüfO das Nähere.

- (3) Kann der mündliche Vortrag zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gehalten werden, ist dem Studierenden Gelegenheit zu geben, den Vortrag nachzuholen, sofern er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Dies hat er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10

Übungs- und Seminarscheine

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (§ 20) und Seminaren (§ 22) ist dem Studierenden von dem Veranstalter ein Übungs- oder Seminarschein zu erteilen, der die für den Teilnahmeerfolg erforderlichen Übungs- oder Seminarleistungen testiert.
- (2) Hat ein Studierender mehr Leistungen erbracht, als dies für den Erwerb des Übungs- oder Seminarscheins erforderlich war, sind ihm auf sein Verlangen nur seine jeweils besten Leistungen zu testieren.
- (3) Nachweise über die Erbringung von juristischen Übungs- und Seminarleistungen an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt, sofern diese Leistungen den aufgrund dieser Ordnung gestellten Anforderungen entsprechen. Über ihre Anerkennung entscheidet der Studiendekan.

§ 11

Bewertung von Übungs- und Seminarleistungen

Für die Bewertung von Übungs- und Seminarleistungen gelten die Bestimmungen des § 5d Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und die zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Eine spezielle Studienberatung, insbesondere zu allen auf den Ablauf und die Anforderungen des Jurastudiums bezogenen Fragen, wird durch das Fakultätsbüro für Vorlesungsplanung und studentische Angelegenheiten angeboten. Die spezielle Studienberatung erstreckt sich insbesondere auch auf die Rechtsfolgen des nicht rechtzeitigen Erwerbs von Leistungsnachweisen (§ 14 Satz 2) und der nicht ordnungsgemäßen Erbringung von Zwischenprüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (§§ 21 Abs. 6 und 23 Abs. 3 Satz 6 SächsHG). Soweit dies erforderlich ist, erfolgt diese Beratung in Absprache mit dem Studiendekan oder dem Dekanatsrat.
- (2) Die Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter der Fakultät beraten die Studierenden in Studienfachangelegenheiten, insbesondere soweit diese den Inhalt oder die Organisation von Lehrveranstaltungen betreffen.
- (3) Für ausländische Studierende und deutsche Studierende, die ein Studium im Ausland beabsichtigen, wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium

§ 13 Inhalte des Pflichtfachstudiums

- (1) Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind zunächst die als Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung im § 14 Abs. 1 SächsJAPO aufgeführten Rechtsmaterien. Diese umfassen insbesondere die Pflichtfächer gemäß § 14 Abs. 3 SächsJAPO, deren Inhalte sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung ergeben, sowie die Schlüsselqualifikationen (wie insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit), die vorrangig im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit rechtlichen

Problemstellungen vermittelt werden und deren Erwerb vor allem der Vorbereitung auf die Praxis in den juristischen Berufen dient. Die Ausbildung in den Pflichtfächern berücksichtigt die internationalen, insbesondere europarechtlichen Bezüge der Rechtsordnung angemessen.

- (2) Das Pflichtfachstudium erstreckt sich darüber hinaus auf die Grundlagenfächer. Grundlagenfächer sind insbesondere:
- a) Rechtsgeschichte
 - b) Rechtsphilosophie
 - c) Methodenlehre der Rechtswissenschaft
 - d) Verfassungsgeschichte
 - e) Rechtssoziologie
 - f) Allgemeine Staatslehre
 - g) Rechtsvergleichung
- (3) Gegenstand des Pflichtfachstudiums ist ferner der Erwerb fachspezifischer Kenntnisse in einer Fremdsprache. Deren Vermittlung erfolgt entweder durch fremdsprachige Vorlesungen zu Gegenständen ausländischer Rechtsordnungen oder durch rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse, die in der Regel dem Erwerb des Grades "Unicert II" dienen.

§ 14

Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium

Im rechtswissenschaftlichen Pflichtfachstudium sind im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erwerben:

- a) Der Grundlagenschein (§ 15) im Rahmen einer Veranstaltung zu den Grundlagenfächern des Rechts (§ 13 Abs. 2)
- b) Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 16)
- c) Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 17)
- d) Lehrveranstaltung zum Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO i. V. m. § 13 Abs. 3 dieser Ordnung)

Wenigstens eine der in Buchst. a) und b) aufgeführten Leistungen ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

§ 15
Grundlagenschein

Der Grundlagenschein (§ 14 Satz 1 Buchst. a)) wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur im Rahmen einer Vorlesung zu den Grundlagenfächern des Rechts erworben. Sein Erwerb setzt eine Bewertung der geforderten Leistung mindestens mit der Note "ausreichend (4,0 Punkte)" voraus.

§ 16
Durchführung der Übungen für Anfänger

- (1) Im Rahmen der Übungen für Anfänger werden zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 14 Satz 1 Buchstabe b) während der ersten vier Semester, beginnend mit dem zweiten Semester, auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts sowie des Strafrechts jeweils zwei Hausarbeiten und zwei Klausuren angeboten. Die Hausarbeiten werden als Ferien- oder Semesterhausarbeiten gestellt. Die Klausuren finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt; die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden.
- (2) Für Studierende, die an den angebotenen Hausarbeiten oder Klausuren erfolglos teilgenommen haben, werden in dem auf die erfolglose Teilnahme folgenden Semester je eine weitere Hausarbeit und Klausur angeboten. Die Berechtigung zur Teilnahme an einer solchen Wiederholungsleistung ist auf Verlangen des Veranstalters nachzuweisen.

§ 17
Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene

- (1) Übungen für Fortgeschrittene werden als eigenständige Lehrveranstaltungen angeboten und sollen in jedem Semester stattfinden.
- (2) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt den Erwerb des Grundlagenscheins (§§ 14 Satz 1 Buchst. a.), 15) und die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger (§ 16) im selben Rechtsgebiet voraus. Diese Voraussetzungen sind durch Vorlage der genannten Leistungsnachweise (Scheine) bei der Abgabe der ersten schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausur) glaubhaft zu machen.

- (3) In den Übungen für Fortgeschrittene werden jeweils zwei Hausarbeiten und wenigstens zwei Klausuren angeboten, wobei eine Hausarbeit in Form einer Ferienhausarbeit anzubieten ist. Die Klausuren finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt; die für sie vorzusehende Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden.

§ 18

Durchführung ergänzender Übungen

- (1) Ergänzende Übungen im Pflichtfachstudium können gemäß § 7 Nr. 7 angeboten werden.
- (2) Für die Durchführung ergänzender Übungen im Pflichtfachstudium gilt § 17 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass wenigstens eine Hausarbeit und zwei Klausuren angeboten werden.

§ 19

Rechtsfolgen bei Ordnungsverstoß und unlauterem Verhalten

- (1) Verstoßen Studierende gegen die sachdienlichen Anweisungen Aufsichtsführender oder stören sie durch ihr Verhalten andere Teilnehmer an einer Klausur, so können sie durch den zuständigen Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dieser Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellen. In diesem Fall ist ihre Klausur mit "ungenügend (0 Punkte)" zu bewerten. Die Entscheidung darüber trifft grundsätzlich der Übungsleiter; ist die Klausur zugleich Prüfungsleistung, trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Rechtsfolgen unlauteren Verhaltens im Zusammenhang mit der Teilnahme an Übungen gilt § 12 SächsJAPO entsprechend. Für die Entscheidung über die Rechtsfolge im Fall unlauteren Verhaltens gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 20

Voraussetzungen erfolgreicher Übungsteilnahme

- (1) Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn jeweils eine Hausarbeit und eine Klausur mindestens mit der Note "ausreichend (4,0 Punkte)" bewertet wurde.
- (2) Die zur erfolgreichen Teilnahme an einer Übung für Anfänger (§ 16) erforderlichen Leistungen werden im Regelfall im Rahmen einer Lehrveranstaltung während eines Semesters erbracht. Im Fall von Wiederholungsleistungen (§ 16 Abs. 2) werden auch Teilleistungen (Hausarbeit, Klausur) anerkannt, die in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht wurden.
- (3) Im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene sind die zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Übungsleistungen grundsätzlich innerhalb einer Übungsveranstaltung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Übungsleiter die Anrechnung von Leistungen aus der unmittelbar vorangegangenen Übung gestatten. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn ein Übungsteilnehmer eine Übungsleistung aus Gründen nicht erbringen konnte, die er nicht zu vertreten hat. Dies hat er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 21

Gegenvorstellung

- (1) Übungsteilnehmer können ihre Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Rückgabe- und Besprechungstermin mit schriftlicher Begründung beim Übungsleiter zur Überprüfung der Bewertung einreichen (Gegenvorstellung). Voraussetzung für diese Überprüfung ist die Teilnahme an der Besprechung derjenigen Arbeit, für die eine Abänderung der Bewertung begehrt wird; § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Änderung einer Bewertung ist auch in Form einer Herabsetzung der Note oder Punktzahl zulässig.

§ 22
Praktische Studienzeit

Die Studierenden müssen in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate (90 Tage) an praktischen Studienzeiten teilnehmen. Das nähere regelt § 19 SächsJAPO.

§ 23
Zwischenprüfung

Die im Rahmen der integrierten Übungen für Anfänger (§ 16) in Form von Klausuren in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu erbringenden Leistungen sind gleichzeitig Zwischenprüfungsleistungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Juristenfakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft (PrüfO).

**III. Besondere Bestimmungen für das
Schwerpunktbereichsstudium**

§ 24
Schwerpunktbereiche

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung des Pflichtstudiums sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts, und zwar jeweils auch zu dem Zweck berufsfeldorientierter Spezialisierung.
- (2) Jeder Studierende wählt aus den von der Juristenfakultät angebotenen Schwerpunktbereichen einen Bereich als Gegenstand seines Schwerpunktbereichsstudiums aus. Schwerpunktbereiche der Leipziger Juristenfakultät sind:
 1. Grundlagen des Rechts
 2. Staats- und Kommunalverwaltung
 3. Internationales und Europäisches Recht
 4. Bank- und Kapitalmarktrecht
 5. Kriminalwissenschaften
 6. Medien- und Informationsrecht

7. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
 8. Unternehmen – Arbeit – Steuern
- (3) In einem Schwerpunktbereich können verschiedene juristische Fachgebiete ("Zweige") zusammengeführt werden.

§ 25

Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich

- (1) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst – unter Einschluss des Prüfungsseminars, in dem die wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung zu erbringen ist (§§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 PrüfO) – Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 SWS. Es ist nach Pflichtfächern (obligatorischen Fächern) und wahlobligatorischen Fächern gegliedert, die der Auswahl durch die Studierenden unterliegen. Die obligatorischen und wahlobligatorischen Fächer jedes Schwerpunktbereichs oder Zweiges sind in der Anlage 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Das Studienangebot eines Schwerpunktbereichs oder Zweiges zu den Pflichtfächern beträgt mindestens 8 SWS und ist in vollem Umfang wahrzunehmen. In zweigübergreifenden Schwerpunktbereichen (§ 24 Abs. 2 Satz 2) sieht dieses Angebot zweigübergreifende Pflichtfachveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS vor, die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung im Studienangebot des Schwerpunktbereichs entweder als Teil des Mindestangebots von 8 SWS oder zusätzlich zu diesem ausgewiesen sind.
- (3) Zweigübergreifende Pflichtfachveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs können entweder als gemeinsame Veranstaltung für alle Zweige oder in Form einzelner Lehrveranstaltungen der zusammengeführten Zweige angeboten werden. Im Übrigen ergeben sich die Einzelheiten des Studienangebots der Schwerpunktbereiche aus dem dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis des Studienangebots der Schwerpunktbereiche.

§ 26

Ergänzende Übungen im Schwerpunktbereich

- (1) Ergänzende Übungen im Schwerpunktbereich können gemäß § 7 Nr. 7 angeboten werden. Sie berücksichtigen die Anforderungen und Arbeitsformen der juristischen Berufspraxis (z.B. Rechtsanwaltschaft, Justiz, Verwaltung) in besonderer Weise.
- (2) Im Rahmen ergänzender Übungen in einem Schwerpunktbereich sollen in der Regel zwei Hausarbeiten und eine Klausur angeboten werden.
- (3) Für die Rechtsfolgen bei Ordnungsverstößen und unlauterem Verhalten, die Voraussetzungen erfolgreicher Teilnahme an einer ergänzenden Übung im Schwerpunktbereich sowie für das Recht der Studierenden auf Überprüfung der Bewertung ihrer schriftlichen Leistungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21 entsprechend.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsregelungen

- (1) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung, sofern sich diese Studierenden bis spätestens zum 1. Juli 2006 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung angemeldet haben. Für diese Studierenden gelten weiterhin die Bestimmungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 30. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40/1996) in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. März 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9/1998), sowie die Übungs- und Seminarordnung zum Studiengang der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 30. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40/1996) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 29/2000).

- (2) Ab dem Wintersemester 2007/08 gelten – vorbehaltlich der Ausnahmereglung des § 59 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO – ausschließlich die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristenfakultät vom 18. Oktober 2006 sowie des Senats der Universität Leipzig vom 13. Februar 2007 ausgefertigt. Sie wurde vom Rektoratskollegium am 16. Februar 2007 genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 1. Juni 2007 (Az.: 3-7831-14/23-14) bestätigt. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig rückwirkend zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Leipzig, den 13. Juli 2007

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1**STUDIENANGEBOT IM PFLICHTFACHSTUDIUM**

Das Studienangebot im Pflichtfachstudium umfasst mit Rücksicht auf § 14 Abs. 1, 3 SächsJAPO insbesondere

1. aus dem Bürgerlichen Recht
 - a) Allgemeiner Teil 4 SWS
 - b) Schuldrecht 8 SWS
 - c) Sachenrecht 4 SWS
(ohne Wohnungseigentumsgesetz und Verordnung über das Erbbaurecht)
 - d) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz 2 SWS
 - e) Grundzüge des Familienrechts 2 SWS
 - f) Grundzüge des Erbrechts 2 SWS

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht
 - a) Grundzüge des Handelsrechts 2-3 SWS
 - b) Grundzüge des Gesellschaftsrechts 2 SWS

3. aus dem Arbeitsrecht
das Recht des Arbeitsverhältnisses 3 SWS
(einschließlich Betriebsverfassungsrecht)

4. aus dem Strafrecht
 - a) Allgemeiner Teil des Strafrechts (ohne Strafzumessung) 4 SWS
 - b) aus dem Besonderen Teil des Strafrechts 7-8 SWS
 - aa) aus dem 6. Abschnitt: § 113 StGB
 - bb) aus dem 7. Abschnitt: §§ 123, 124, 142, 145 d StGB
 - cc) 9. und 10. Abschnitt
 - dd) 14. Abschnitt (ohne § 189 StGB)
 - ee) 16. Abschnitt
 - ff) 17. Abschnitt
 - gg) aus dem 18. Abschnitt: §§ 239 bis 241 StGB
 - hh) 19. bis 21. Abschnitt
 - ii) 22. Abschnitt (ohne §§ 264, 264 a, 265 b StGB)
 - jj) aus dem 23. Abschnitt: §§ 267, 268, 271, 274, 281 StGB
 - kk) aus dem 27. Abschnitt: §§ 303, 303 c StGB

- II) aus dem 28. Abschnitt: §§ 306 bis 306 f, 315 b, 315 c, 316, 316 a, 323 a, 323 c StGB,
5. aus dem Öffentlichen Recht
- a) Staats- und Verfassungsrecht (ohne Notstandsverfassung) mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur Allgemeinen Staatslehre sowie zum Verfassungsprozessrecht
 - aa) Staatsrecht I (Organisatorischer Teil) 3 SWS
 - bb) Staatsrecht II (Grundrechte) 4 SWS
 - cc) Staatsrecht III (Völkerrechtliche Bezüge) 1-2 SWS
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht I (einschließlich Verwaltungsprozessrecht) 4 SWS
 - c) Allgemeines Verwaltungsrecht II (Grundzüge des Staatshaftungsrechts, Öffentliches Sachenrecht) 2 SWS
 - d) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Kommunal- und Polizeirecht, Grundzüge des Baurechts 6 SWS
6. Grundzüge des Europarechts 3 SWS
7. aus dem Prozessrecht
- a) Grundzüge des Zivilprozesses 4+2 SWS
 - b) Grundzüge des Strafprozesses
8. aus den juristischen Schlüsselqualifikationen
Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit; Mediation und Verhandlungsmanagement (konsensuale Konflikt-Lösung) 2-4 SWS
9. aus dem Gebiet der Grundlagen des Rechts
(Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre, Rechtsvergleichung) 2-4 SWS
10. aus den fachspezifischen Fremdsprachen 4-8 SWS

Anlage 2

STUDIENANGEBOT DER SCHWERPUNKTBEREICHE

Schwerpunktbereich "Grundlagen des Rechts"

(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

| Veranstaltung | SWS |
|---------------|-----|
|---------------|-----|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

1. Zweig: Theorie und Soziologie des Rechts

| | |
|---|---|
| Rechtsphilosophie I: Grundprinzipien von Recht, Verfassung und Staat | 2 |
| Rechtsphilosophie II: Hauptprobleme der Rechts- und Sozialphilosophie (zugleich für den Schwerpunktbereich 5) | 2 |
| Wissenschaftsgeschichte | 2 |
| Verfassungsgeschichte | 2 |
| Staatskirchenrecht | 2 |

2. Zweig: Rechts- und Verfassungsgeschichte

| | |
|--|---|
| Wissenschaftsgeschichte | 2 |
| Deutsche und europäische Rechtsgeschichte | 3 |
| Verfassungsgeschichte | 2 |
| Rechtsphilosophie I: Grundprinzipien von Recht, Verfassung und Staat | 2 |
| Staatskirchenrecht | 2 |

3. Zweig: Kirchen- und Staatskirchenrecht

| | |
|--|---|
| Staatskirchenrecht | 2 |
| Kirchliches Recht | 2 |
| Rechtsphilosophie I: Grundprinzipien von Recht, Verfassung und Staat | 2 |
| Wissenschaftsgeschichte | 2 |
| Verfassungsgeschichte | 2 |

Das Studienangebot der Pflichtfächer eines Zweiges ist von den Studierenden, die diesen Zweig des Schwerpunktbereichs gewählt haben, in vollem Umfang wahrzunehmen.

II. Wahlobligatorische Fächer aller 3 Zweige (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

| | |
|--|---|
| Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft (zugleich für Schwerpunktbereich 5) | 2 |
| Rechtstheorie, einschließlich juristischer Methodenlehre | 2 |
| Rechtssoziologie | 2 |
| Einführung in die Philosophie | 2 |
| Philosophie des Buddhismus | 2 |
| Logik für Juristen | 2 |
| Grundlagen der Textlinguistik | 2 |
| Die Verfassung der Europäischen Union (aus Schwerpunktbereich 3) | 2 |
| Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 3) | 2 |
| Allgemeine Staatslehre | 2 |
| Einführung in die Verfassungslehre | 2 |
| Römische Rechtsgeschichte | 2 |
| Rechtbücher und Gesetze | 2 |
| Deutsches Privatrecht | 2 |
| Römisches Privatrecht | 2 |
| Europäisches gemeines Recht – insbesondere römisches Recht | 2 |
| Strafrechtsgeschichte (aus Schwerpunktbereich 5) | 2 |

Als wahlobligatorische Fächer gelten außerdem alle Pflichtfächer des vom Studierenden nicht gewählten Zweiges dieses Schwerpunktbereichs, sofern diese nicht Bestandteil des obligatorischen Studienangebotes des gewählten Zweiges sind.

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|--|------------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahlobligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|--|------------------|

Schwerpunktbereich "Staats- und Kommunalverwaltung"

(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

| Veranstaltung | SWS |
|----------------------|------------|
|----------------------|------------|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)¹

Teilgebiet 1: Umwelt- und Technikrecht

| | |
|---|---|
| Umweltrecht, Allgemeiner Teil | 2 |
| Umweltrecht, Besonderer Teil (einschl. des Technikrechts) | 2 |

Teilgebiet 2: Bau- und Planungsrecht

| | |
|--------------------------------------|---|
| Vertiefung im Bau- und Planungsrecht | 2 |
| Fachplanungsrecht | 2 |

Teilgebiet 3: Öffentliches Wirtschaftsrecht

| | |
|---|---|
| Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsverfassungsrecht | 2 |
| Öffentliche Unternehmen | 2 |

Das Studienangebot der Pflichtfächer ist von den Studierenden des Schwerpunktbereichs in vollem Umfang wahrzunehmen.

II. Wahlobligatorische Fächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

Teilgebiet 4: Recht der Öffentlichen Abgaben

| | |
|---|---|
| Allgemeines Steuerrecht I (aus Schwerpunktbereich 8) | 2 |
| Allgemeines Steuerrecht II (aus Schwerpunktbereich 8) | 2 |

¹ Der Schwerpunktbereich "Staats- und Kommunalverwaltung" ist nicht in Zweige (§ 3 Abs. 2 PrüfO) unterteilt, sondern gliedert sich unmittelbar in **Teilgebiete** (§ 3 Abs. 3 PrüfO).

Teilgebiet 5: Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht

| | |
|---|---|
| Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht I (mit Schwerpunktbereich 7) | 2 |
| Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht II (mit Schwerpunktbereich 7) | 2 |

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|---|------------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahl-obligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|---|------------------|

Schwerpunktbereich "Internationales und Europäisches Recht"

(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

| Veranstaltung | SWS |
|---------------|-----|
|---------------|-----|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

1. Zweig: Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr

| | |
|---------------------------------------|---|
| IPR Familien-/ Erbrecht (mit AT) | 2 |
| UN-Kaufrecht | 2 |
| IPR Schuldrecht/ Sachenrecht (mit AT) | 2 |
| Europäisches Zivilprozessrecht | 2 |

2. Zweig: Europarecht, Völkerrecht, Menschenrechte

| | |
|--|---|
| EU-Grundrechte und EMRK | 2 |
| Europarecht II | 2 |
| Völkerrecht | 2 |
| Internationale Organisationen und Verträge | 2 |

3. Zweigübergreifende Pflichtfachveranstaltungen (§ 25 Abs. 2, 3)

Für die Studierenden des Zweiges "Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr" wahlweise:

| | |
|-------------------------|---|
| EU-Grundrechte und EMRK | 2 |
| Europarecht II | 2 |

Für die Studierenden des Zweiges "Europarecht, Völkerrecht, Menschenrechte" wahlweise:

| | |
|----------------------------------|---|
| IPR Familien-/ Erbrecht (mit AT) | 2 |
| UN-Kaufrecht | 2 |

Das Studienangebot der Pflichtfächer eines Zweiges ist von den Studierenden dieses Zweiges in vollem Umfang, das Angebot an zweigübergreifenden Pflichtfächern in einem Umfang von mindestens 2 SWS wahrzunehmen (§ 25 Abs. 2 Satz 2).

II. Wahlobligatorische Fächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

| | |
|---|---|
| Einführung in die Rechtsvergleichung | 2 |
| Einführung in das US-Recht | 2 |
| Einführung in das spanische Recht | 2 |
| Einführung in das französische Recht | 2 |
| Einführung in das französische Recht | 2 |
| Einführung in das französische Recht | 2 |
| Einführung in das englische Recht | 2 |
| Einführungen in weitere ausländische Privatrechtsordnungen | 2 |
| Europarecht I | 2 |
| Europäisches Privatrecht | 2 |
| Internationales Bankrecht (aus Schwerpunktbereich 4) | 2 |
| EU-Wirtschaftsrecht | 2 |
| Internationales Wirtschaftsrecht | 2 |
| Freiwillige Gerichtsbarkeit | 2 |
| Transnationales Strafrecht (aus Schwerpunktbereich 5) | 2 |
| Die Verfassung der EU (zugleich für Schwerpunktbereich 1) | 2 |
| Europäischer Menschenrechtsschutz (zugleich für Schwerpunktbereich 1 und 5) | 2 |
| Vertiefung zu Theorie und Grundlagen des Völkerrechts | 2 |
| Vertiefung zu aktuellen Problemen des Völker- und Europarechts | 2 |

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|--|---------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahlobligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|--|---------------|

Schwerpunktbereich "Bank- und Kapitalmarktrecht"

(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4)

| Veranstaltung | SWS |
|----------------------|------------|
|----------------------|------------|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

| | |
|----------------------------|---|
| Recht der Bankgeschäfte I | 2 |
| Recht der Bankgeschäfte II | 2 |
| Kapitalmarktrecht | 2 |
| Wertpapierrecht | 2 |

Das Studienangebot der Pflichtfächer ist von den Studierenden des Schwerpunktbereichs in vollem Umfang wahrzunehmen.

II. Wahlobligatorische Fächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

| | |
|--|---|
| EU-Wirtschaftsrecht | 2 |
| Internationales Bankrecht | 2 |
| Recht der Kreditsicherheiten | 2 |
| Gesellschaftsrecht II (Kapitalgesellschaftsrecht - Modul aus Schwerpunktbereich 8) | 2 |
| Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 8) | 2 |
| Handelsrecht II (aus Schwerpunktbereich 8) | 2 |
| Insolvenzrecht (aus Schwerpunktbereich 7) | 2 |
| Wirtschaftsstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 5) | 2 |
| Steuerrecht (Bankgeschäfte und Kapitalmarkt) | 2 |

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|---|------------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahl-obligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|---|------------------|

Schwerpunktbereich "Kriminalwissenschaften"

(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 StudO)

| Veranstaltung | SWS |
|----------------------|------------|
|----------------------|------------|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

| | |
|---|---|
| Vertiefung im Besonderen Teil des Strafrechts | 2 |
| Vertiefung im Strafverfahrensrecht | 2 |
| Die Rechtsfolgen der Tat | 2 |
| Kriminologie I: Grundlagen und Grundfragen der Kriminologie | 2 |

Das Studienangebot der Pflichtfächer ist von den Studierenden des Schwerpunktbereichs in vollem Umfang wahrzunehmen.

II. Wahlobligatorische Fächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

| | |
|--|---|
| Ausgewählte Gebiete des Nebenstrafrechts, z.B. Wirtschaftsstrafrecht (zugleich für Schwerpunktbereich 4), Medienstrafrecht (zugleich für Schwerpunktbereich 6), BtMG | 2 |
| Einführung in das Recht der Ordnungswidrigkeiten | 2 |
| Revisionsrecht | 2 |
| Transnationales Strafrecht (zugleich für Schwerpunktbereich 3) | 2 |
| Strafvollzug | 2 |
| Jugendstrafrecht | 2 |
| Kriminologie II: Vertiefungsveranstaltung zur Kriminologie | 2 |
| Rechtsmedizin | 2 |
| Kriminalistik | 2 |
| Strafrechtsgeschichte (zugleich für Schwerpunktbereich 1) | 2 |
| Rechtsphilosophie II: Hauptprobleme der Rechts- und Sozialphilosophie (aus Schwerpunktbereich 1) | 2 |
| Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft (aus Schwerpunktbereich 1) | 2 |
| Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 3) | 2 |
| Einführung in das islamische Recht I | 2 |
| Einführung in das islamische Recht II | 2 |

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|---|------------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahl-obligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|---|------------------|

Schwerpunktbereich "Medien- und Informationsrecht"

(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 StudO)

| Veranstaltung | SWS |
|----------------------|------------|
|----------------------|------------|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

| | |
|---|---|
| Medienrecht I: Presse- und Rundfunk, institutioneller Teil | 2 |
| Medienrecht II: Presse und Rundfunk, Persönlichkeitsschutz und Äußerungsrecht | 2 |
| Informations- und Datenschutzrecht | 1 |
| Jugendschutzrecht/ Medienstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 5) | 2 |
| Urheberrecht | 2 |

Das Studienangebot der Pflichtfächer ist von den Studierenden des Schwerpunktbereichs in vollem Umfang wahrzunehmen.

II. Wahlobligatorische Fächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

| | |
|---|---|
| Internet- und Telekommunikationsrecht, mit Recht des E-commerce | 2 |
| EU-Grundrechte und EMRK (aus Schwerpunktbereich 3) | 2 |
| Marken- und Kennzeichenrecht | 2 |
| Wettbewerbs- und Kartellrecht (UWG, GWB) | 2 |
| Medienrecht III: Persönlichkeitsschutz und Äußerungsrecht | 1 |
| Urhebervertragsrecht | 2 |

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|---|------------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahl-obligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|---|------------------|

Schwerpunktbereich "Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung"

(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 StudO)

| Veranstaltung | SWS |
|----------------------|------------|
|----------------------|------------|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

| | |
|---------------------------|---|
| Rechtliche Gestaltung | 2 |
| Zivilprozessrecht | 4 |
| Zwangsvollstreckungsrecht | 2 |

Das Studienangebot der Pflichtfächer ist von den Studierenden des Schwerpunktbereichs in vollem Umfang wahrzunehmen.

II. Wahlobligatorische Fächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

| | |
|---|---|
| Praxis der Rechtsgestaltung; Familien-, Erb-, Gesellschafts- und Immobilienrecht | 2 |
| Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht (mit Schwerpunktbereich 2) | 2 |
| Insolvenzrecht und Sanierung | 2 |
| Anwaltsrecht (Berufsrecht, Haftungsrecht; Praxis des Anwaltsberufs) | 2 |
| Anwaltsrecht (Berufsrecht, Haftungsrecht; Praxis des Anwaltsberufs) | 2 |
| Schiedsverfahren/Schlichtung/Mediation | 2 |
| Moot-Court; Strategie in Prozess und Vollstreckung | 2 |
| Recht und Praxis der Strafverteidigung (aus Schwerpunktbereich 5) | 2 |

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|--|------------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahlobligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|--|------------------|

Schwerpunktbereich "Unternehmen - Arbeit - Steuern"

(§ 24 Abs. 2 Satz Nr. 8 StudO)

| Veranstaltung | SWS |
|---------------|-----|
|---------------|-----|

I. Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1, Abs. 2)

1. Zweig: Unternehmen

| | |
|--|---|
| Kapitalgesellschaftsrecht (zugleich für Schwerpunktbereich 4) | 2 |
| Handelsrecht II: Wirtschaftsverträge (zugleich für Schwerpunktbereich 4) | 2 |
| Kapitalmarktrecht (aus Schwerpunktbereich 4) | 2 |
| EU- Wirtschaftsrecht | 2 |

2. Zweig: Arbeit

| | |
|---|---|
| Betriebsverfassungsrecht | 2 |
| Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht | 2 |
| Sozialrecht | 3 |
| Arbeitsgerichtliches Verfahren | 2 |
| Unternehmensmitbestimmung | 1 |

3. Zweig: Steuern

| | |
|---|---|
| Allgemeines Steuerrecht I | 2 |
| Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht I | 2 |
| Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht II: Besteuerung der Gesellschaften | 2 |
| Gewerbesteuerrecht und Umsatzsteuerrecht | 2 |

4. Zweigübergreifende Pflichtfachveranstaltungen (§ 25 Abs. 2, 3)

Für die Studierenden des Zweiges "Unternehmen":

| | |
|---|---|
| Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht II: Besteuerung der Gesellschaften | 2 |
|---|---|

Für die Studierenden des Zweiges "Arbeit" wahlweise:

| | |
|---------------------------|---|
| Kapitalgesellschaftsrecht | 2 |
| Allgemeines Steuerrecht I | 2 |

Für die Studierenden des Zweiges "Steuern":

| | |
|---------------------------|---|
| Kapitalgesellschaftsrecht | 2 |
|---------------------------|---|

Das Studienangebot der Pflichtfächer eines Zweiges ist von den Studierenden dieses Zweiges in vollem Umfang, das Angebot an zweigübergreifenden Pflichtfächern in einem Umfang von mindestens 2 SWS wahrzunehmen (§ 25 Abs. 2 Satz 2).

II. Wahlobligatorische Fächer aller drei Zweige (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 2)

| | |
|--|---|
| Grenzüberschreitender Arbeitnehmereinsatz | 2 |
| Unternehmensumstrukturierung und Arbeitsrecht | 2 |
| Europäisches Arbeits- und Sozialrecht | 3 |
| Umwandlungs- und Konzernrecht | 2 |
| Insolvenzrecht (zugleich für Schwerpunktbereich 4) | 2 |
| Bankrecht (aus Schwerpunktbereich 4) | 2 |
| Wertpapierrecht (aus Schwerpunktbereich 4) | 2 |
| Allgemeines Steuerrecht II (Steuerverfahrensrecht) | 2 |
| Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht III | 2 |
| Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht | 2 |
| Wettbewerbs- und Kartellrecht | 2 |
| Kolloquium im Handelsrecht | 2 |
| Kolloquium im Gesellschaftsrecht | 2 |

Als wahlobligatorische Fächer gelten außerdem alle Pflichtfächer des vom Studierenden nicht gewählten Zweiges dieses Schwerpunktbereichs, sofern diese nicht Bestandteil des obligatorischen Studienangebotes des gewählten Zweiges sind.

III. Seminare und ergänzende Übungen (§ 26)

| | |
|--|------------------|
| werden zu wechselnden Themen der Pflicht- und wahlobligatorischen Fächer angeboten | jeweils 2 SWS |
|--|------------------|

Anlage 3

STUDIENABLAUFPLAN

1. Semester

Zivilrecht:

Bürgerliches Recht I - Allgemeiner Teil und Recht der Leistungsstörungen (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten im Umfang von 1 SWS, ohne Leistungen zum Erwerb eines Übungsscheins) 7 SWS

Angebot einer Ferienhausarbeit im Anschluss an das 1. Semester für die Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger im 2. Semester

Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht 2 SWS

Öffentliches Recht:

Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten im Umfang von 1 SWS, ohne Leistungen zum Erwerb eines Übungsscheins) 3 SWS

Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht 2 SWS

Grundlagen des Rechts

(Vorlesung mit Gelegenheit zum Erwerb des Grundlagentheils) 2 SWS

Grundsätzlich wahlweise:

Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie; Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte; Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre

Fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsJAPO 2 SWS

(Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung), kann auch in den folgenden Semestern besucht werden

2. Semester

Zivilrecht:

Bürgerliches Recht II - Fortsetzung Schuldrecht AT sowie Schuldrecht BT, vertragliche Schuldverhältnisse (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger im Umfang von 1 SWS) 7 SWS
Zum Erwerb des Übungsscheins werden neben der Ferienhausarbeit nach dem 1. Semester eine Semesterhausarbeit und zwei Klausuren angeboten.

Vorlesung Familienrecht 2 SWS

Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht 2 SWS

Öffentliches Recht:

Staatsrecht II – Verfassungsrecht, Grundrechte (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger im Umfang von 1 SWS) 4 SWS
Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Semesterhausarbeit, zwei Klausuren sowie eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 2. Semester angeboten.

Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht 2 SWS

Strafrecht:

Strafrecht I – Grundlagen und Allgemeiner Teil (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten im Umfang von 1 SWS, ohne Leistungen zum Erwerb eines Übungsscheins) 4 SWS

Angebot einer Ferienhausarbeit im Anschluss an das 2. Semester für die Übung im Strafrecht für Anfänger im 3. Semester

Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht 2 SWS

Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft (Vorlesung mit Gelegenheit zum Erwerb des Grundlagentheins) 2 SWS

Grundsätzlich wahlweise:

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Grundlagen von Verfassung und Staat, Rechtsvergleichung

Fortsetzung fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsJAPO (Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung) 2 SWS

3. Semester

Zivilrecht:
Vorlesung Bürgerliches Recht III – Sachenrecht 4 SWS

Außerdem werden zum Erwerb des Übungsscheins, ausschließlich für Studierende mit erfolgloser Teilnahme an den schriftlichen Leistungen des 2. Semesters, je eine Semesterhausarbeit und eine Klausur als Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.

Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse 2 SWS

Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht 2 SWS

Öffentliches Recht:
Vorlesung Grundzüge des Europarechts 3 SWS
Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I 4 SWS

Außerdem werden zum Erwerb des Übungsscheins, ausschließlich für Studierende mit erfolgloser Teilnahme an den schriftlichen Leistungen des 2. Semesters, je eine Semesterhausarbeit und eine Klausur als Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.

Strafrecht:
Strafrecht II - Besonderer Teil 1: Straftaten gegen die Person (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten der Übung im Strafrecht für Anfänger im Umfang von 1 SWS) 3 SWS
Zum Erwerb des Übungsscheins werden, außer der Ferienhausarbeit nach dem 2. Semester, während des 3. Semesters eine Semesterhausarbeit und 2 Klausuren angeboten.

Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht 2 SWS

Fortsetzung fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsJAPO (Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung) 2 SWS

4. Semester

Zivilrecht:

| | |
|---|-------|
| Vorlesung Erbrecht | 2 SWS |
| Vorlesung Arbeitsrecht | 3 SWS |
| Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht | 3 SWS |
| Vorlesung Zivilprozessrecht | 4 SWS |

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS
Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 3. Semester, eine Semesterhausarbeit und drei Klausuren angeboten.

Öffentliches Recht:

| | |
|---|-------|
| Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht II | 2 SWS |
| Vorlesung Völkerrecht | 2 SWS |
| Vorlesung Polizeirecht | 2 SWS |

Strafrecht:

| | |
|--|-------|
| Vorlesung Strafrecht III – Besonderer Teil 2: Straftaten gegen Eigentum und Vermögen | 3 SWS |
|--|-------|

Außerdem werden zum Erwerb eines Übungsscheins, ausschließlich für Studierende mit erfolgloser Teilnahme an den schriftlichen Leistungen des 3. Semesters, je eine Semesterhausarbeit und eine Klausur als Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.

Abschluss fachspezifische Fremdsprachen, in der Regel mit dem Fachsprachenzertifikat "Unicert II" 2 SWS

5. Semester

Zivilrecht:

| | |
|---|-------|
| Vorlesung Zivilprozessrecht (Zwangsvollstreckungsrecht) | 2 SWS |
|---|-------|

Öffentliches Recht:

| | |
|-------------------------|-------|
| Vorlesung Kommunalrecht | 2 SWS |
| Vorlesung Baurecht | 2 SWS |

Fakultativ: Arbeitsgemeinschaften im Verwaltungsrecht 2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht IV – Besonderer Teil 3: Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit 1 SWS

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS
Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 4. Semester, eine Semesterhausarbeit und drei Klausuren angeboten.

Fakultativ: Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht 2 SWS

Kolloquium zu den juristischen Schlüsselqualifikationen oder Vorlesung Konsensuale Konfliktlösung (alternativ) 2 SWS

- Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums - 6 SWS
(mit Vorlesungen oder Kolloquien im Umfang von 4 SWS und Zulassungsseminar im Umfang von 2 SWS)

6. Semester

Öffentliches Recht:

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS
Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 5. Semester, eine Semesterhausarbeit und drei Klausuren angeboten.

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht V – Strafprozessrecht 3 SWS

Kolloquium Mediation (in kleinen Gruppen) 2 SWS

- Fortsetzung des Schwerpunktbereichsstudiums - 8 SWS
(Vorlesungen, Kolloquien und Übungen aus dem jeweiligen Veranstaltungsangebot zu den Pflichtfächern und wahlobligatorischen Fächern; erneute Möglichkeit zum Zulassungsseminar, soweit dieses noch nicht im 5. Semester absolviert wurde)

7. Semester

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO I) 6 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Allgemeiner Teil) im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO I) 3 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO I) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Vertiefungsvorlesungen

Vertiefung "Fachbezogene Fremdsprachen" (Sprachkurs oder fremdsprachige Vorlesung) oder weitere Ausbildung in den juristischen Schlüsselqualifikationen (fakultativ) 2 SWS

Arbeitsgemeinschaften "Ferien-LEO":

Bürgerliches Recht entsprechend 4 SWS

Strafrecht entsprechend 2 SWS

Öffentliches Recht entsprechend 2 SWS

- Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung -

mit wissenschaftlicher Studienarbeit im Rahmen eines Seminars des gewählten Schwerpunktbereichs 2 SWS
(bei späterer Ablegung dieser Prüfung ist eine Fortsetzung des Schwerpunktbereichsstudiums im Umfang von 2-4 SWS möglich)

8. Semester

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO II) 6 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Besonderer Teil) im
Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO II) 3 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht im Rahmen
der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO II) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Vertiefungsvorlesungen

Vertiefung "Fachbezogene Fremdsprachen" (Sprachkurs oder
fremdsprachige Vorlesung) oder weitere Ausbildung in den
juristischen Schlüsselqualifikationen (fakultativ) 2 SWS

Arbeitsgemeinschaften "Ferien-LEO":

Bürgerliches Recht entsprechend 4 SWS

Strafrecht entsprechend 2 SWS

Öffentliches Recht entsprechend 2 SWS